



Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda
Schießstand an der B97
Webseite: schuetzenverein1990-hoyerswerda.de
E-Mail: schuetzenverein1990-hoyerswerda@gmx.de

Beitrittserklärung

Deutlich und nur in Druckbuchstaben ausfüllen!!

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsname: _____
Straße: _____ Telefon: _____
Wohnort: _____ Postleitzahl: _____
geb. am: _____ in: _____
Beruf: _____
Derzeit ausgeübte Tätigkeit: _____
E-Mail: _____

Die im Aufnahmeantrag aufgeführten Daten werden nur nach den Prämissen des Datenschutzblattes 1 und 2 verwendet.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda.
Ich erkenne die Satzung und die Finanzordnung des Vereines an. Die wesentlichsten Inhalte wurden mir erläutert.
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass vorstehende Daten für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert werden. Im Rahmen des vorgeschriebenen Mitgliedermeldeverfahrens werden personenbezogene Daten an den Sächsischen Schützenbund e.V. übermittelt.
Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
Ich bestätige, daß ich über das Verhalten auf dem Schießstand, den Umgang mit Waffen und Munition, sowie die Bestimmungen für den Erwerb von Schußwaffen und Munition belehrt worden bin. (siehe Anlagen)

Der Beitrag wird jährlich von meinem KONTO .

in Höhe von : _____ EURO

im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgebucht.

Die Aufnahmegebühr ist bei der Abgabe der Beitrittserklärung bar zu entrichten !

Vertretungsberechtigte:

Vorsitzender: Hans-Joachim Schlicht, F. v. Schill Str.07, 02977 Hoyerswerda, Tel : 03571/6047890
Stell. Vorsitzender: Thomas Schlicht, F. v. Schill Str.07, 02977 Hoyerswerda, Tel: 01633013612
Schatzmeister: Wolfgang Herold, Bröthner Weg 11, 02977 Hoyerswerda, Tel: 03571/924741

Nachfragen oder Änderungen zum Beitrag: Schatzmeister Wolfgang Herold

Änderungen zu den von mir gemachten Angaben, sind unverzüglich dem Vorstand des Schützenvereins 1990 e.V. Hoyerswerda anzuzeigen.

Hoyerswerda, den _____ 20_____ Unterschrift: _____

Unterschrift des Sorgeberechtigten: _____



Schützenverein 1990 e.V.

Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda
Schießstand an der B97
Webseite: schuetzenverein1990-hoyerswerda.de
E-Mail: schuetzenverein1990-hoyerswerda@gmx.de

SEPA-Basis Lastschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 18ZZZ00000835397

Mandatsreferenz : _____

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige den Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schützenverein 1990 e. V. Hoyerswerda auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die im SEPA - Basis Lastschrift - Protokolls aufgeführten Daten werden nur nach den Prämissen des Datenschuttblattes 1 und 2 verwendet.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

DE _____
IBAN

_____ BIC

_____ Datum und Ort

_____ Unterschrift

Vorsitzender:
Hans-Joachim Schlicht
F. v. Schill Straße 7
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 / 413706

Stellvertreter:
Thomas Schlicht
F. v. Schill Straße 7
02977 Hoyerswerda
Tel.: 01633013612

Schatzmeister:
Wolfgang Herold
Bröthener Weg 11
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 /924741

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Hoyerswerda
IBAN: DE93850503003000116280
BIC: OSDDDE81XXX

Datenblatt 1

Datenschutzregelung im Schützenverein 1990 e. V. Hoyerswerda

1. Das Vereinsmitglied ist einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Anschrift, Telefon,

Erstverein,

Bankverbindung(freiwillig).

Zusätzlich Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem eventuelle Ehrenamt oder sonstigen Vereinsaktivitäten zur Erfüllung der Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.

2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Wettkampfbetriebes sowie interne Aushänge am „ Schwarze Brett „.
Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an die Dachverbände der Sportschützenbunde e.V. und der Meldungen zur Erlangung bei Meisterschaften, Rundwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen – nicht zulässig.

Name, Vorname in Druckschrift

Hoyerswerda, den _____

Unterschrift

Datenblatt 2

Einwilligung für eine Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichend technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

Erklärung:

Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben, und willige ein, dass der Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda folgende Daten zu, meiner Person (unzutreffende Daten streichen bzw. weitere Daten ergänzen) auf den Internetseiten des Vereins, der Vereine des SSK 6, des SSK 6 und des SSB veröffentlichen darf.

Allgemeine Daten

Vorname : _____

Name : _____

Fotografische Aufnahmen ja nein

Zusätzlich Daten von Funktionsträgern: _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

E-Mailadresse _____

Hoyerswerda, den _____

Unterschrift

Einverständniserklärung gem. § 27 Abs. 3 WaffG

Hiermit geben wir, die Erziehungsberechtigten / die Sorgeberechtigten *), bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser/e Sohn/Tochter *)

Vor- und Zuname

geboren am _____



wohnhaft in _____
PLZ Ort, Straße und Hausnummer

für den Verein _____
Vereinsname

➤ **für Kinder im Alter von 12 und 13 Jahre**

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO²-Waffen, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

➤ **für Kinder im Alter von 14 und 15 Jahre**

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO²-Waffen schießen darf.

in Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

➤ **für Kinder im Alter von 16 und 17 Jahre**

in Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner schießen darf.

Wir nehmen die anliegenden Regelungen des Waffengesetzes (Bundesgesetzblatt 2002 Nr. 73 - Seite 3970 – Stand: 01.04.2003 - § 27 Abs. 3 – geändert durch Artikel 3 im Bundesgesetzblatt 2009 Nr. 44 – Seite 2088) zur Kenntnis:

Ort und Datum

eigenhändige Unterschriften der Erziehungsberechtigten / der Sorgeberechtigten

Hinweis für den Vorstand des Vereins bzw. der Betreuer:

Diese Einverständniserklärung ist bei jedem Schießen griffbereit aufzubewahren !

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen**

Anlage zur Einverständniserklärung

Wann dürfen Minderjährige schießen ?

unter 12 Jahren	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und mit behördlicher Erlaubnis(*) – hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen – und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist verboten!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen <u>großkalibrigen Waffen ist verboten!</u></p>
12 und 13 Jahre	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und mit behördlicher Erlaubnis(*) – hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen – und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen <u>großkalibrigen Waffen ist verboten!</u></p>
14 und 15 Jahre	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen <u>großkalibrigen Waffen ist verboten!</u></p>
16 und 17 Jahre	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen <u>großkalibrigen Waffen ist verboten!</u></p>
ab 18 Jahre	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen sowie mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner oder mit allen anderen <u>großkalibrigen Waffen ist erlaubt!</u></p>

(*) behördliche Erlaubnis = Ausnahme vom Alterserfordernis (Einzel Erlaubnis); wird auf Antrag erteilt – zuständig entsprechende Behörde/Ordnungsamt

GRUNDREGELN AUF DEM SCHIEßPLATZ

SICHERHEIT DISZIPLIN UND ORDNUNG

1. Der Aufforderung des Schießleiters und der Aufsichtsperson ist sofort Folge zu leisten.
(Bei Nichtbeachtung - Schießverbot laut Beschluß des Vorstandes)
2. **Grundregeln im Umgang mit Schußwaffen befolgen**
3. Bei Unfällen sofort, Erste Hilfe leisten, medizinische Hilfe anfordern und die Polizei, sowie das Ordnungsamt benachrichtigen.
4. **Alkoholisierter Personen dürfen am Schießen nicht teilnehmen**
5. **Rauchverbot auf dem Schießstand**
6. Altersbegrenzung ;
entsprechend dem Gesetz zur Neureglung des Waffenrecht (WaffRNeuRegG)
7. **Vorzuweisen sind folgende Dokumente;**
Vereinsausweis, Sportausweis oder Personaldokument, WBK bei Gästen mit eigenen Waffen , sowie Versicherung und Standgebühr.
Gäste mit Leihwaffen müssen Versicherung und Standgebühr nachweisen.
8. Aushang beachten für zugelassene Kaliber
9. Eintragung in das Schießbuch
10. Blendenschuß 20,00 Euro beim Schießleiter zu entrichten für Instandsetzungsarbeiten
11. Beschädigung der Elektroanlagen 50,00 Euro beim Schießleiter zu entrichten für Instandsetzungsarbeiten
12. Bei einer Beschädigung des Kugelfanges werden die Reparaturkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
13. Aufstellen von Gegenständen auf Abdeckblenden, Sicherheitsblenden sowie direktes aufstellen auf der Brüstung und Scheibenhalterung zwecks Schießübungen ist verboten!
Zu widerhandlungen werden mit Schießverbot von 3 bis 6 Monaten geahndet
Der Name des Schützen wird öffentlich auf dem Schießstand ausgehangen bis zum Ende der Sperrfrist!
14. Aufstellen von Gegenständen aus Glas zwecks Schießübungen ist grundsätzlich verboten!
15. **Kommandos auf dem Schießstand;**

Waffe laden - Magazin oder Trommel laden mit 5 Schuß

Start - Beginn des Schießens
Stopp - Bei Gefahr Schießen sofort einstellen Waffe entladen und sichern,
Patronenlager öffnen

nicht mehr nachladen Schießen beenden
- bei Scheibenwechsel, technischer Störung,
Waffe leerschießen, Patronenlager öffnen und Waffe sichern

Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda

Schießstand an der B 97

Zugelassene Waffen und Munitionsarten

Der Schießstand ist für folgende Waffen - und Munitionsarten zugelassen:

Waffenarten

- a) Lang und Kurzwaffen im Kaliber .22 (5,6 mm)
 - b) Kurzwaffen für das sportliche Schießen von Kaliber .22 bis 9mm Para , 38 Special , .357 Magnum, .44 Magnum, 45 ACP
 - c) Vorderladerkurzwaffen bis Kaliber .580
 - d) Vorderladerlangwaffen bis Kaliber .580
 - e) 100 Meter Schießstand Langwaffen
1. Auf dem Kleinkaliberstand ist nur Kleinkalibermunition bis maximal 22lfb zugelassen! (a)
 2. Auf dem Großkaliberpistolenstand ist nur Pistolenmunition bis maximal 45 ACP zugelassen! (b,c)
 3. Auf dem 50 Meter Vorderladerstand sind nur Vorderladerwaffen zugelassen und es sind nur handelsübliche Bleigeschosse zu verwenden! Die Treibladung darf nur aus handelsüblichen Schwarzpulver bestehen.(d)
 4. Auf der 100 m Schießanlage ist das Schießen von Langwaffen unter Verwendung handelsüblicher Munition, deren Geschosse bis zu maximaler Bewegungsenergie 7000 J zugelassen!
 5. Auf dem Wurfscheibenstand Blei Munition 24 Gramm
Kein Weicheisenschrot !

Munitionsarten

- a) Patronen im Kal. .22 mit Blei - und Mantelgeschossen
- b) Patronen mit Voll -, Teil -, und Bleigeschossen
- c) Vorderladerwaffen nur Bleigeschosse ohne Mantel
- d) Es dürfen keine Geschosse mit Stahlkern oder pyrotechnische Satz verwendet werden !

Merkblatt - Grundregeln im Umgang mit Waffen

1. Wer eine Waffe in die Hand nimmt, hat sofort ihren Ladezustand festzustellen. Bis dahin ist jede Waffe so zu handhaben, als ob sie geladen wäre.
2. Bei allen Bedienungsgriffen ist die Kurzwaffe möglichst am ausgestreckten Arm nach vorn abwärts zu halten, so dass die Mündung etwa einen 45 Grad Winkel zum Boden hat
3. Die Bedienungsgriffe sind entsprechend der Waffe beiliegen den Gebrauchsanleitung vorzunehmen.
4. Mit Schusswaffen darf niemals spielerisch oder zu Übungszwecken auf Personen gezielt werden. Jede spielerische Betätigung des Abzuges, des Hahns, des Schlittens, der Trommel oder der Sicherung ist zu unterlassen.
5. Vor dem Laden hat sich der Schütze zu überzeugen, dass der Lauf frei von Fremdkörpern ist. Nur Munition verwenden, die dem genauen Kaliber der Waffe entspricht und für welche die Waffe staatlich beschossen worden ist.
6. Eine geladene Schusswaffe darf niemals aus der Hand gelegt werden.
7. Soll eine Schusswaffe an eine andere Person übergeben werden, so ist dieser Person der Ladezustand mitzuteilen. Die übernehmende Person überprüft diesen sofort. Geladene Kurzwaffen sollen möglichst nur gesichert bzw. entspannt übergeben werden.
8. Entsichern der Waffe erst unmittelbar vor der Schussabgabe. Der Zeigefinger bleibt bis zum In den Anschlag gehen gestreckt am Abzugsbügel
9. Vor der Abgabe eines Schusses überprüft der Schütze, dass jede Gefährdung der Umgebung ausgeschlossen ist. Während des Schießens nur auf die Tätigkeiten mit der Waffe konzentrieren. Keine Ablenkung aus dem Umfeld zulassen.
10. Nach dem Entladen ist festzustellen je nach Waffentyp, dass das Patronenlager frei ist bzw. aller Kammern entladen sind.
11. Beim Sportschießen immer einen Gehörschutz tragen und gegeben falls eine Schutzbrille.
12. Entladen der Waffe muss auf allen Fall vor dem Abstellen, Transportieren, Reinigung oder Einlagerung. Transport der Waffe nur im Futteral oder Koffer.
13. Auf Schießständen sind die Sicherheitsanweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen. Die jeweiligen Vorschriften und Aushänge sind zu beachten.
14. Auf Schießständen sind die Sicherheitsanweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen. Genuss von alkoholischen Getränken vor und während des Schießens sind verboten.
15. Die Waffe ist stets vor Zugriff Unbefugter zu schützen.

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV¹ vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.

Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG²) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV¹) sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen und der Konsum von Alkohol, Cannabis und anderen Rauschmitteln sind auf den Schützenständen untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle anzuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das

1 Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003 in der jeweils geltenden Fassung

2 Waffengesetz vom 11.10.2002 in der jeweils geltenden Fassung

Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Stand: Mai 2024

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Sicherheitsregeln für Bogensportanlagen

1. Jeder Sportler ist den Bestimmungen dieser Sicherheitsregeln, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
3. Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
4. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann.
Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar keine Personen in Schussrichtung im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
5. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der jeweiligen Aufsicht(en) ist Folge zu leisten.
6. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Bogensportler sein, der vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand oder dem jeweiligen Ausrichter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist.
Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.
Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf der Bogensportanlage befindet.
7. Bei Störungen ist das Schießen einzustellen. Es darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
8. Sportler, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenplatz zu verweisen. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenplatz verwiesen werden.
9. Rauchen und der Konsum von Alkohol, Cannabis und anderen Rauschmitteln sind auf dem Sportgelände, im und vor dem Aufenthaltsbereich der Sportler untersagt.

Stand: Mai 2024



HAUSORDNUNG

Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda

Brandschutz/ Unfall

Wer ein Schadensfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen und den Vorstand des Vereins.

Notruf Feuerwehr: 112

Notruf Polizei: 110

Zuständige Ordnungsbehörde: Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Tel.: 03578 7871-32114

Wir ersuchen die Mitglieder und Gäste des Vereines, die Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen und gewissenhaft einzuhalten. Sie ist die Basis für einen angenehmen Aufenthalt aller und einen schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

Oberster Grundsatz: Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden! Zur Gewährleistung eines dauerhaften, harmonischen und geordneten Vereinsbetriebes ist von allen Mitgliedern und deren Gäste insbesondere folgendes zu beachten

Bestandteile der Hausordnung sind die Anhänge:

Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes

Allgemeine Sicherheitsregeln für den Umgang mit Feuerwaffen

Merkblatt für Aufsichtspersonen des SV HY

Grundregeln auf dem Schießplatz

Zugelassene Waffen und Munitionsarten auf dem Schießstand an der B97

1.

Das Betreten der Vereinsräumlichkeiten ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Gäste können mitgebracht werden. Es wird erwartet, dass diese dem Aufsichtsführenden vorgestellt werden.

2.

Die Aufsicht über die Vereinsräume und über die Einhaltung der Hausordnung wird einem Vorstandsmitglied bzw. einem von ihm beauftragten Mitglied wahrgenommen. An Vereinstagen ist die Aufsichtspflicht dem Schießleiterplan aufgestellten Mitglieder übertragen. Den Anordnungen der Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand bzw. der Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften zu unterstützen.

4.

Für die Beschädigung von Vereinseigentum und den Räumlichkeiten dieses Objektes ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und deren Gästen gegenüber keine Haftung.

5.

Schlüssel für das Betreten dieses Objektes bzw. Benutzen der Vereinsräume, erhalten Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder, deren diesbezüglicher Antrag vom Vorstand gebilligt worden ist. Die

Schlüssel sind im Verein gegen Unterschrift erhältlich. Der Vorstand ist nach Sachlage jederzeit zur Rückforderung der Schlüssel berechtigt. Eine Weitergabe durch den Schlüsselinhaber an andere Mitglieder bzw. fremde Personen ist nicht zulässig. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand sofort zu melden. Der Verein ist erforderlichenfalls berechtigt, die in Frage kommenden Schlösser und sämtliche dazugehörigen Schlüssel auf Kosten des betreffenden Mitgliedes bzw. Schlüsselinhabers, ändern zu lassen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind sämtliche in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Schlüssel unverzüglich bei dem Vorstand abzugeben. Anderenfalls ist der Verein zu den gleichen Maßnahmen wie im Verlustfall berechtigt.

6.

Jede eigenmächtige Veränderung von Vereinseigentum, deren Räumlichkeiten bzw. dieses Objektes, ist untersagt. Tische, Sessel und sonstige Gegenstände, welche von einem Raum in andere Räumlichkeiten gebracht werden, sind nach erfolgtem Gebrauch wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.

7.

Beim Verbrauch von elektrischer Energie und Wasser ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten. Elektrische Geräte, sowie das Licht, sind bei verlassen der Vereinsräumlichkeiten bzw. des Objektes auszuschalten.

8.

Das Rauchen auf dem Schießstand, den Vereinsräumen und Fluren ist verboten. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehen und gekennzeichneten Flächen gestattet. Das Betreten mit offenem Licht ist gesetzlich verboten.

9.

Abfälle jeder Art sind in die dafür vorgesehen Behälter zu werfen. Diese sollten, wenn möglich steht bei verlassen der Vereinsräumlichkeiten, gelehrt werden.

10.

Geräte (Eimer, Besen, Schrubber, usw.) und Werkzeuge sind nach Gebrauch, gegebenenfalls gereinigt, an die dafür angewiesenen Plätze zu bringen. Türen, Fenster und Lichtschalter sind bei endgültigem Verlassen der Räume zu schließen bzw. abzdrehen und abzuschließen. Motto: Besser ein Kontrollgang bzw. -blick zu viel als einer zu wenig!

11. Maßnahmen zur Jahreszeit Winter

Im gesamten Objekt wird kein Winterdienst durchgeführt. Notberäumung wird von den Mitgliedern für bestimmte Strecken erledigt. Zu den Kugelfängen und Schießstätten ist jeder Schütze der sie nutzen möchte selbst zuständig.

12. Fotografieren, Filmen

Das Fotografieren und das Filmen sind auf unserem Gelände nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen wird Platzverbot erteilt. Wer eine Aufnahme machen möchte holt sich bitte eine Genehmigung beim Vorstand. Auskünfte und Interviews gibt es nur vom Vorstand!

13. Waffenausleih

Der Waffenwart und die Aufsichtsperson des SVHY sind verpflichtet, Personen die sich aus dem Bestand des Vereins eine Waffe ausleihen oder Schießübungen durchführen ein gültiges Dokument (Personalausweis, Führerschein, Pass) abzufordern. Diese Dokumente werden solange hinterlegt. Nach Rückgabe der Waffe, oder Beendigung der Schießübungen werden diese Dokumente wieder diesen Personen ausgehändigt. Bei Verweigerung wird keine Waffe ausgeliehen und kein Schießbetrieb durchgeführt. Die betreffende Person muss im Ausleihbuch eingetragen werden und eigenhändig unterschreiben.

Die Waffe und die Munition werden ihm erst auf dem Stand ausgehändigt.

Der Gastschütze wird während seiner Übungszeit von einer Aufsichtsperson betreut.

14. Schießleiter oder Standaufsicht

Ist kein planmäßiger Schießleiter oder Standaufsicht für das Schießen von dem aktuellen Schießleiterplan bzw. kein Vertreter anwesend wird der Schießbetrieb nicht durchgeführt!

Der Schießbetrieb kann nur dann noch durchgeführt werden, wenn von den anwesenden Mitgliedern ein Berechtigter die Pflichten des Schießleiters oder Standaufsicht übernimmt.

15. Schlussbestimmungen

Die genaue Einhaltung dieser Hausordnung ist für Mitglieder und Gäste verpflichtend. Es möge jeder daran denken, dass das Vereinseigentum allen Vereinsmitgliedern gehört und daher mit der gleichen Schonung und Sorgfalt zu behandeln ist wie Privateigentum. Mit der Überwachung der Einhaltung dieser Hausordnung sind die Aufsichtspersonen und Vorstand betraut. Ihren Weisungen ist stetig Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Hausordnung können außer anderen Maßnahmen u. U. den Gästen Hausverbot und Mitgliedern Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.